

62. Bedarf es bei einer durch teilweise Bejahung einer Frage seitens der Geschworenen bewirkten Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes einer besonderen Hinweisung des Angeklagten gemäß §. 264 St. P. O., oder ist dieselbe bereits in der Fragestellung enthalten?

I. Straffenat. Ur. v. 16. Mai 1889 g. St. Rep. 990/89.

I. Schwurgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte, Buchhalter der Stadtverrechnung in B., welcher wegen erschwelter Unterschlagung im Amte (§§. 350. 351 St. G. B.'s) angeklagt, aber auf Grund des Wahrspruches der Geschworenen, welche die Beamteneigenschaft verneinten, nur wegen Unterschlagung im Sinne des §. 246 St. G. B.'s verurteilt worden, rügt Verletzung des §. 264 St. P. O., weil er in der Hauptverhandlung nicht auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm nicht Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden. Die Beschwerde ist unzutreffend. Allerdings bedarf es nach der Entsch. des R. G.'s in Straff. (Bd. 17 S. 293) einer Hinweisung gemäß §. 264 St. P. O.,

wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens auf Amtsunterschlagung gerichtet ist, die Verurteilung aber wegen gemeiner Unterschlagung erfolgt; diese Hinweisung ist aber an keine bestimmte Form gebunden und kann deshalb im schwurgerichtlichen Verfahren schon in der Fragestellung gefunden werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 55. 92, Bd. 12 S. 347. Zwar ist in vorliegendem Falle die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes nicht, wie gewöhnlich, durch eine Hilfs- oder Nebenfrage zum Ausdruck gebracht, die Hinweisung liegt hier schon in der Fassung der Hauptfrage, welche den vollen Thatbestand der Unterschlagung nach §. 246 St.G.B.'s neben demjenigen des Amtsverbrechens nach §§. 350. 351 St.G.B.'s enthält.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 279.

Durch diese Fragestellung war der Angeklagte veranlaßt, seine Verteidigung auch auf diejenige Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes auszudehnen, welche sich möglicherweise daraus ergeben konnte, daß die Geschworenen die ihnen vorgelegte Frage nur teilweise bejahten oder verneinten, denn der Angeklagte mußte wissen, daß den Geschworenen diese Befugnis nach §. 305 St.P.D. zusteht und mußte also darauf vorbereitet sein, daß dieselben von letzterer Gebrauch machen. Wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen,

Rechtspr. des R.G.'s Bd. 5 S. 531,

enthält die Fragestellung an die Geschworenen schon nach dem Gesetze (§. 305 St.P.D.) an sich die Hinweisung an den Angeklagten, daß seine That nicht bloß von demjenigen rechtlichen Gesichtspunkte, welcher sich bei einfacher Bejahung der ganzen Frage ergibt, sondern ebenso von allen anderen rechtlichen Gesichtspunkten aus beurteilt werden würde, welche bei Verneinung einzelner in der Frage enthaltener Momente unter Bejahung der übrigen Umstände zur Geltung kommen können, daß er mithin, wenn in einem solchen Falle durch die teilweise Bejahung der Frage die wesentlichen Merkmale einer anderen als der in der ganzen Frage unterstellten Straftat konstatiert werden sollten, wegen dieser verurteilt werden würde. Die Fragestellung schließt also zugleich die Aufforderung an den Angeklagten in sich, in seinen Ausführungen und Anträgen zur Schuldfrage, wozu ihm gemäß §. 299 St.P.D. nach der Fragestellung das Wort gegeben werden muß, seine Verteidigung nicht auf den Rechtspunkt der ungetheilten Frage zu

beschränken, sondern auf alle, möglicherweise bei Verneinung einzelner in derselben hervorgehobenen Umstände in Frage kommenden rechtlichen Gesichtspunkte, sowie auf die danach erheblichen Thatumstände zu erstrecken. Ohnehin ergab sich im vorliegenden Falle für den Vorsetzenden erst nach dem Wahrspruche der Geschworenen ein Anlaß zur Hinweisung gemäß §. 264 St. P. D.; in diesem Momente war aber durch den Wahrspruch bereits der Thatbestand der gemeinen Unterschlagung unabänderlich festgestellt, die besondere Hinweisung hätte also doch ihren Zweck verfehlt und nur noch dazu führen können, auf die Strafzumessung einzuwirken, worüber Verteidiger und Angeklagter auch ohne Hinweisung schon nach §. 314 St. P. D. zu hören waren.